

Ausfüllhinweise zum Antrag auf „Ausbildungsprämie“ und „Ausbildungsprämie plus“

- **Ziffer 1 und 2, Spalte: Ausbildungsberuf laut Ausbildungsvertrag**

Hier ist eine Eintragung der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz vorzunehmen, welche Inhalt des Ausbildungsvertrages ist.

Sofern es sich um die Durchführung einer Berufsausbildung

- nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufegesetzes, dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz oder
- in Form einer sonstigen bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildung im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Dritten Bundes Sozialgesetzbuch (SGB III) im Gesundheits- oder Sozialwesen

handelt, ist der Ausbildungsberuf laut dem regelnden Vertrag einzutragen.

- **Ziffer 3.2, Anstrich: Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Abnahme der Verpflichtung einer Vermögensauskunft**

Antragstellenden, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist der Antragsteller eine juristische Person, gilt dies auch, sofern deren gesetzlicher Vertreter die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung treffen.

- **Ziffer 5: Anzahl der Ausbildungsverträge**

Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge und auch angetretenen Ausbildungsverhältnisse für das jeweilige Ausbildungsjahr 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020.

Die Anzahl der Ausbildungsverträge ist auch Bestandteil der Bescheinigung der nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz zuständigen Stelle.

- **Ziffer 6.2: Ausschluss von Doppelförderungen aufgrund anderer rechtliche Grundlagen oder Programme mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt**

Der Antragsteller muss prüfen, ob er für das Ausbildungsverhältnis, für das er die Ausbildungsprämie beantragt, bereits eine Förderung erhält. Eine Förderung gleichen Inhalts kann vorliegen, wenn beispielsweise ebenfalls ein einmaliger nicht rückzahlbarer Festbetrag für das Ausbildungsverhältnis gewährt wird.

Beispiel:

- Einstellung und Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben (Insolvenzazubis) durch das Land Niedersachsen

- **Checkliste: Nachweis/e für Ziffer 1**

Für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe sind Bescheinigung/en über die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz zuständigen Stelle unter Nennung der vereinbarten Ausbildungsvergütung vorzulegen. Die Bescheinigungen stehen im Internet der BA zur Verfügung.

Für eine Ausbildung nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, des Pflegeberufegesetzes, dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz, oder für eine in Form einer sonstigen bundes- oder landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) im Gesundheits- oder Sozialwesen ist der die Ausbildung regelnde Vertrag unter Nennung der vereinbarten Ausbildungsvergütung vorzulegen.

Handelt es sich bei dem Ausbildungsbetrieb um einen sogenannten Mischbetrieb, sind im Bedarfsfall Bescheinigungen unterschiedlicher zuständiger Stellen einzureichen.

- **Checkliste: De-minimis-Erklärung**

Die De-minimis-Erklärung gibt Auskunft darüber, ob ein Unternehmen eine Beihilfe – auf Grundlage der De-minimis-Beihilfe-Regelung – von einem EU-Mitgliedstaat (u.a. Deutschland) erhalten hat.

Der erhaltene Betrag ist als geringfügig anzusehen und – unter bestimmten Voraussetzungen – nicht weiter genehmigungspflichtig durch die Europäische Kommission.

Die De-Minimis-Erklärung steht im Internet der BA zur Verfügung. Hier sind auch ergänzende Hinweise nachzulesen.